



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Oktober 1963

Teil II Nr.88

Tag	Inhalt	Seite
23 9 63	Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeit und den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik.....	699
23. 9 63	Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung —	700
30 9 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung	702

Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeit und den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. September 1963

§ 1

(1) Die nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) ausgegebenen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ sind unabhängig von der im Personalausweis vermerkten Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1964 gültig.

(2) Die gegenwärtig gültigen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ werden in der Zeit vom 2. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 umgetauscht.

(3) Ab 1. Januar 1965 verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgetauschten „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitz eines im § 1 Abs. 1 genannten Personalausweises sind, haben zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Der Antrag ist in der Annahmestelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben, die für den auf den Seiten 6 bis 13 des Personalausweises eingetragenen letzten Wohnsitz zuständig ist.

§ 3

(1) Die nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts-erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ sind bis zu dem im jeweiligen Dokument vermerkten Tag gültig.

(2) Die gegenwärtig gültigen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts-erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ werden in der Zeit vom 2. Januar 1965 bis 31. März 1965 umgetauscht.

(3) Ab 1. April 1965 verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgetauschten „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts-erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ ihre Gültigkeit.

§ 4

(1) Ausländer und Staatenlose, die im Besitz eines im § 3 Abs. 1 genannten Personalausweises sind, haben zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Ausstellung einer „Aufenthalts-erlaubnis“ zu stellen.

(2) Die Anträge sind in dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben.

§ 5

(1) Die Ausgabe der Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter, die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei, die Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, die Hausbuchbeauftragten und durch die Räte der Gemeinden (Bürgermeister).

(2) Die Ausgabe der Anträge auf Ausstellung einer Aufenthalts-erlaubnis erfolgt durch die örtlich zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

(1) Bei der Abgabe der Anträge ist der Personalausweis bis zum Tag des Umtausches zu befristen.

(2) Mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Befristung entfällt die im § 1 Abs. 1 festgelegte generelle Gültigkeitsdauer.

§ 7

(1) Wer zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt zur Antragstellung oder zur Abholung des Personalausweises nicht erscheinen kann, hat das der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mündlich oder schriftlich mit Angabe des Grundes mitzuteilen.